

12.

**Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Rund-Erlaß vom 13. Mai 1915, B. Z. 753, eine Abschrift folgenden an die Statthalterei in Prag ergangenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1915, Z. 7938, zur Kenntnisaufnahme übermittelt:

Laut Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 15. April 1915, Z. 21905, wurde eine allgemeine Zollfreiheit nur für solche Liebesgaben statuiert, die an vor dem Feinde stehende oder vor dem Feinde verwundete Soldaten aus dem Auslande einlangen.

Die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die im Innerlande in Ausbildung befindlichen oder sonst verwendeten Truppen konnte im Interesse des unbedingt erforderlichen Gefällschutzes, sowie aus Rücksichten auf die inländische Industrie nicht in Erwägung gezogen werden.

Jedoch ist das Finanzministerium jederzeit bereit, in rücksichtswürdigen Fällen über besonderes Ansuchen die Zollfreiheit auch für solche kleinere Liebesgaben zu gewähren, die an nicht im Felde stehende oder verwundete Soldaten aus dem Auslande eingehen, muß sich aber behufs Wahrung der ihm ressortmäßig anvertrauten Interessen die Entscheidung für die einzelnen Fälle vorbehalten.

Es bleibt demnach den aus dem Auslande mit Liebesgaben bedachten Soldaten, die dem in Saaz garnisonierenden Landsturmkader des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 74 angehören und bisher ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten, unbenommen, fallweise um die Zollfreiheit, beziehungsweise im Falle der bereits erfolgten Zahlung um die Zollrückerstattung unter Geltendmachung der für eine ausnahmsweise Berücksichtigung sprechenden Gründe anzusuchen.

Hievon werden auch die übrigen Landesstellen sowie das k. u. k. Kriegsministerium und das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Kenntnis gesetzt.